Erbteilungsvertrag mit Willensvollstreckung[[1]](#footnote-1)   
(Nachkommen und überlebender Ehegatte)

***Kurzbeschreibung:*** *Mit diesem Vertrag bezwecken die Erben in einem Nachlass (überlebender Ehegatte und Nachkommen), den gesamten Nachlass untereinander zu teilen und die Erbgemeinschaft aufzulösen. Zu diesem Zweck werden der Nachlass berechnet (mit güterrechtlicher Auseinandersetzung), die Erbansprüche bestimmt und Vereinbarungen über die Zuweisung von Vermögen getroffen. Der durch Verfügung von Todes wegen eingesetzte Willensvollstrecker wird mit dem Vollzug der Teilungsvereinbarungen beauftragt. Der Vertrag wird zwischen allen Erben in der Erbgemeinschaft sowie dem Willensvollstrecker geschlossen.*

zwischen

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

der **«Ehegatte»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«[Kind 1]»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«[Kind 2]»**

je einzeln die **«Partei»,** gemeinsam die **«Parteien»**

betreffend

Nachlass [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

der **«Erblasser»**

# Feststellungen

1.1 Der Erblasser hinterlässt seinen Ehegatten sowie die Kinder [Kind 1] und [Kind 2].

1.2 Der Erblasser hinterlässt die folgenden Verfügungen von Todes wegen, welche am [Datum] eröffnet wurden:

a) [Testament vom Datum]

b) [Ehe- und Erbvertrag vom Datum]

Die Verfügungen von Todes wegen wurden den Parteien mit Verfügung vom [Datum] durch [Name] eröffnet.

1.3 Der Erblasser war im Todeszeitpunkt verheiratet und stand unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung [Gütertrennung/Gütergemeinschaft].

1.4 Die Ehegatten verfügen über folgendes Eigengut:

a) Erblasser: [Vermögen/Schulden]

b) Ehegatte: [Vermögen/Schulden]

Sämtliche ehelichen Schulden – mit Ausnahme der Todesfallkosten und des Willensvollstreckerhonorars – belasten die Errungenschaft.

1.5 Das übrige Vermögen setzt sich per Todestag aus den folgenden Werten zusammen:

Aktiven per Todestag

Liegenschaft, [Adresse], Grundbuchblatt [●], Plan [●], CHF [●]

Kat.-Nr. [●], Wohnhaus mit [●] m2 Gebäudefläche und Garten. Die Bewertung der Liegenschaft basiert auf der Verkehrswertschätzung von [●] vom [Datum].

Mobiliar und Hausrat CHF [●]

Personenwagen Marke [●] CHF [●]

Wertschriften und Guthaben

[Bank], Konto Nr. [●] CHF [●]

[Bank], Konto Nr. [●] CHF [●]

Bargeld/Gold CHF [●]

**Total der Aktiven CHF [●]**

Passiven per Todestag

Verbindlichkeiten bei folgenden Banken:

[Bank], Konto Nr. [●] CHF [●]

[Bank], Konto Nr. [●] CHF [●]

Grundpfandgesichertes Darlehen gegenüber der [Bank] CHF [●]

**Total der Passiven CHF [●]**

**Vermögensgegenstände per Todestag CHF [●]**

a) Vermögenszuwachs ab Todestag

Zinsen und Dividenden CHF [●]

Kursgewinne CHF [●]

Eingänge und Guthaben CHF [●]

**Total des Vermögenszuwachses CHF [●]**

b) Vermögensminderungen

Todesfallkosten/Nachlasspassiven:

Zivilstandsamt/Bestattungskosten CHF [●]

Todesanzeige CHF [●]

Grabstein CHF [●]

Grabunterhaltsvertrag CHF [●]

Arztrechnung/Spitexrechnung CHF [●]

Testamentseröffnung CHF [●]

Steuererklärung CHF [●]

Übrige Nachlasspassiven:

Honorar des Willensvollstreckers CHF [●]

**Total der Vermögensminderungen CHF [●]**

**Gesamtvermögensveränderungen ab Todestag CHF [●]**

c) Bilanz

Nachlassvermögen per Todestag CHF [●]

+ Vermögenszuwachs CHF [●]

– Vermögensminderungen CHF [●]

**Netto Nachlassvermögen CHF [●]**

[Variante:] Grundlage für die Erbteilung ist das provisorische Inventar der [Bezirksschreiberei/Notariat], [Ort], [Datum].

1.6 Die Erbteilung erfolgt mit Wert per Stichtag [Datum] (Todestag).

2. Güterrechtliche Auseinandersetzung

2.1 Mit Ausnahme von persönlichen Gegenständen verfügten die Ehegatten über kein Eigengut. Das eheliche Vermögen ergibt sich aus dem Inventar per Todestag der [Bezirksschreiberei/Notariat, Ort, Datum].

[Variante:] Das eheliche Vermögen ergibt sich aus Ziffer 1.4 vorne.

[Variante:] Das Eigengut des Erblassers von CHF [●] fällt in den Nachlass und wird bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

2.2 Die Errungenschaft des Erblassers beläuft sich auf CHF [●] (Netto-Nachlassvermögen von CHF [●] abzüglich des Verkehrswerts der Liegenschaft von CHF [●]). Dem überlebenden Ehegatten steht ein hälftiger Anspruch an der Errungenschaft des Erblassers von CHF [●] zu.

Die Ehegatten haben für den Todesfall auf einen Ausgleich gemäss Art. 206 ZGB verzichtet.

2.3 Das zu teilende Nachlassvermögen des Erblassers beträgt demnach CHF [●] (Eigengut des Erblassers von CHF [●] zuzüglich der Hälfte der Errungenschaft von CHF [●]).

[Variante:] Die Gesamtsumme beider Vorschläge der Ehegatten beträgt CHF [●]. Gemäss dem Ehe- und Erbvertrag erhält der Ehegatte in Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB den gesamten Vorschlag, das heisst insgesamt CHF [●].

[Variante:] Die Ehegatten standen unter dem Güterstand der Gütertrennung. Demnach ist keine güterrechtliche Auseinandersetzung notwendig.

3. Erbrecht

3.1 Gemäss dem [Testament/Ehe- und Erbvertrag] vom [Datum] bestehen die folgenden Erbansprüche:

1. [Kind 1]: [Erbquote]
2. [Kind 2]: [Erbquote]
3. [Ehegatte]: [Erbquote]

3.2 Gemäss dem Testament vom [Datum] besteht der folgende Anspruch auf ein Vermächtnis:

Kind 1: Anspruch auf das alleinige Eigentum an [●] des Erblassers

3.3 Die Parteien erklären, vom Erblasser keine Vorempfänge und/oder ausgleichungspflichtige Zuwendungen erhalten zu haben.

3.4 Die Parteien halten fest, dass derzeit keine Ausgleichungspflichten unter den Erben bestehen. Dies umfasst auch das Vermächtnis gemäss Ziff. 3.2.

[Variante:] Die Parteien halten fest, dass die folgenden Zuwendungen unter den Erben zur Ausgleichung zu bringen sind:

* [Kind] hat vom Erblasser am [Datum] eine Zuwendung in Höhe von CHF [●] als Erbvorbezug erhalten
* [Kind] hat vom Erblasser am [Datum] eine Zuwendung in Höhe von CHF [●] als Erbvorbezug erhalten

4. Teilungsvereinbarungen und -anweisungen

4.1 Die Parteien vereinbaren, die aufgeführten Verbindlichkeiten [Todesfallkosten/Willensvollstreckerhonorar] zu erfüllen. Die Überweisung erfolgt durch den Willensvollstrecker vom Konto des Erblassers bei der [Bank], Konto Nr. [●].

4.2 Der Anspruch aus Vermächtnis geht ohne Ausgleichungsverpflichtung in das [alleinige Eigentum] von [Kind 1] über. Die Vermächtnissteuer ist [vom Nachlass/vom Vermächtnisnehmer] zu tragen. Der Willensvollstrecker wird angewiesen, [den Gegenstand] an [Kind 1] zu [übergeben].

4.3 Hinsichtlich des im Nachlass mit CHF [●] inventarisierten Mobiliars und Hausrates sowie des Personenwagens vereinbaren die Parteien folgende Aufteilung:

* Mobiliar und Hausrat: Übernahme durch [Name] zum Wert von CHF [●]
* Personenwagen Marke [●]: Übernahme durch [Name] zum Wert von CHF [●]

4.4 Die Liegenschaft und das Wertschriftenvermögen sind durch den Willensvollstrecker zu verkaufen und der Verkaufserlös ist unter den Parteien gemäss ihren Erbquoten zu verteilen. Der Willensvollstrecker lässt die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch anmelden.

4.5 Die verbleibenden Nachlassaktiven werden durch den Willensvollstrecker unter den Parteien gemäss ihren Erbquoten aufgeteilt. Die Parteien beauftragen den Willensvollstrecker, binnen [●] Tagen nach Unterzeichnung dieses Erbteilungsvertrages, die folgenden Beträge auszuzahlen:

* CHF [●] an [Kind 1], Konto bei der [Bank], Konto Nr. [●]
* CHF [●] an [Kind 2], Konto bei der [Bank], Konto Nr. [●]
* CHF [●] an [überlebenden Ehegatten], Konto bei der [Bank], Konto Nr. [●]

5. Verteilung allfälligen Restvermögens

5.1 Sofern nach Abschluss dieses Erbteilungsvertrages noch irgendwelche nicht inventarisierten Aktiven oder Passiven zum Vorschein kommen sollten, so werden diese Aktiven und Passiven zwischen den Erben gemäss ihrer jeweiligen Quote aufgeteilt.

6. Willensvollstreckung

6.1 Als Willensvollstrecker wurde durch [Testament] vom [Datum] [Name, Adresse] eingesetzt, der das Mandat angenommen hat. Der Willensvollstrecker vollzieht die Erbteilung gemäss den Teilungsvereinbarungen bzw. Teilungsanweisungen und trifft die hierfür erforderlichen Vorkehrungen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Parteien erklären hiermit, nach Vollzug dieses Erbteilungsvertrages bezüglich des gesamten Nachlasses des Erblassers, unter Vorbehalt von Ziffer 5, vollständig auseinandergesetzt zu sein und nichts mehr voneinander zu fordern haben. Die Erbengemeinschaft ist damit nach Vollzug dieses Erbteilungsvertrages vollständig aufgelöst.

7.2 Dem Willensvollstrecker wird für seine Arbeit bis und mit Erbteilungsvertrag vollumfänglich Décharge erteilt. Mit Vollzug des Vertrags wird das Mandat des Willensvollstreckers beendet. Das Honorar des Willensvollstreckers wird vom Nachlass getragen.

7.3 Im Falle, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Erbteilungsvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

7.4 Auf den vorliegenden Vertrag findet das schweizerische Recht Anwendung (Art. 116 IPRG).

[Variante: Gerichtsstandsvereinbarung] Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem partiellen Teilungsvertrag vereinbaren die Parteien [Ort].

[Variante: Schiedsklausel] Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Erbsache [Erblasser einfügen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum, Staatsangehörigkeit, Adresse] sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers’ Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus [einem/drei/einem oder drei] Mitglieder[n] bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [Ort in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land]. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [gewünschte Sprache einfügen]. Das anwendbare Recht ist [gewünschte Rechtsordnung einfügen].

[Ort], den [Datum]

[Vorname Name Ehegatte]

[Vorname Name Kind 1]

[Vorname Name Kind 2]

[Vorname Name Willensvollstrecker]

1. **Hinweis**: Die Vorlage ist unter erbrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)